

werden dürfte. Man sollte nur bei den wichtigsten Angelegenheiten im Leben schwören lassen, z. B. bei der Aufnahme der Jugend in das bürgerliche Leben und bei dem Beschwören der Constitution. Die übrigen Eide sollten so viel, wie möglich, vermindert und darauf gesehen werden, daß man auf andere Rechtsmittel sich bezöge, als auf den Eid. Uebrigens glaube ich, daß durch eine fromme religiöse Erziehung in der Jugend am besten diesem Verbrechen vorgebeugt werde; wenn von Jugend auf die heranwachsenden Staatsbürger von der Wichtigkeit des Eides, der Religion, der Sittlichkeit und Frömmigkeit gehörig unterrichtet und überzeugt würden, wird auch allmählig dieses schwarze Verbrechen sich verringern.

v. P o l e n z: Wegen der persönlich gegen mich gerichteten Rede erlaube ich mir nur zu sagen, daß, wenn der Redner nicht einsieht, wie es möglich ist, so Etwas vorzubringen, ich ihm entgegen, daß ich wenigstens nicht wünschte, in die Verlegenheit zu kommen, da Richter zu sein und zu entscheiden, wo die Fälle von Artikel 172. und 176. so in einander fließen. Man hätte die §. 176. lieber gar nicht aufnehmen müssen; denn die meisten Herren haben zu viel bewiesen. Sie sagten, ein Jeder müßte im Voraus mit sich einig sein, oder den Eid gar nicht ablegen. Es kann jedoch ein Mensch die feste Ueberzeugung haben, er bezeuge die Wahrheit, und doch werden dem Richter häufig solche Sachen beigebracht gegen einen Angeschuldigten, der falsch geschworen haben soll, daß er eher auf den strengen, als den milden Artikel seine Entscheidung richten wird, und daher scheint es mir hart zu sein, auf jeden solchen Fall die entehrende Zuchthausstrafe auszusprechen. Ich kann mich wenigstens eines Andern nicht überzeugen.

Secr. v. S e d t w i t z: Der geehrte Deputirte, welcher in diesem Augenblicke sprach, hat es in seiner Rede mit dem Gesekentwurf selbst zu thun gehabt und hat geglaubt, daß die §§. 172. und 176. in einander fließen; so wenigstens war sein Ausdruck. Dagegen muß ich mich aber auf das Bestimmteste erklären. In der §. 172. ist nur von einem wirklichen Meineide die Rede, der wider besseres Wissen und Gewissen und mit der Ueberzeugung vom Gegentheile geleistet wird, mithin von dem Falle, wo man die Wahrheit eines Umstandes versichert, der nicht wahr ist, oder ableugnet, was man nicht leugnen sollte, wenn man weiß, daß die Sache sich anders und nicht so verhält. Dagegen ist in der §. 176. nur vom leichtsinnigen Eide, also bloß davon die Rede, wenn der Schwörende sich nicht zuvor über die Wahrheit seiner Aussage Gewißheit verschaffte. Der Fall, den der geehrte Sprecher vorhin anführte, würde nun ein solcher vielleicht sein und könnte von dem Richter dahin gerechnet werden, daß man aber bei der §. 172., die die Strafe für den wirklichen Meineid bestimmt, von dem Vorschlage der Deputation abgehen sollte, davon kann ich mich nicht überzeugt halten. Schon in den ältern Gesetzen hat man dergleichen Vergehungen stets als höchst strafbar und entehrend angesehen und behandelt, und auch in den neuern Compendien des Criminalrechts bis auf Feuerbach und Mittermaier herab wird das Verbrechen des Meineids noch

als ein entehrendes bezeichnet. Ist diese Ueberzeugung aber bei dem Volke wankend geworden, wie dies der Fall zu sein scheint, so ist es doppelt nöthig, sie wieder durch das Gesekbuch recht lebendig in ihm hervorzurufen.

Staatsminister v. R ö n n e r i t z: Nach den Aeußerungen gegen den Gesekentwurf könnte man glauben, daß die Gesekgebung den Meineid unbestraft lassen wolle. Nein, meine Herren, fern ist das Ministerium, den Meineid in Schutz zu nehmen, oder ihn gelinder bestrafen zu wollen. Ich will auch nicht leugnen, daß man mit dem Maximum der Strafe hinaufgehen könne, als womit sich auch der Commissair gegen die Deput. der II. Kammer schon einverstanden erklärt hat; nur dagegen muß ich mich erklären, daß man unbedingt und in jedem Falle Zuchthausstrafe vorschreibe. Es ist angeführt worden, daß der Meineid jetzt so häufig vorkomme, daß man eine harte Strafe auflegen müsse; leugnen will ich dies nicht, allein zum Theil liegt die Schuld allerdings auch in unserer Gesekgebung, welche so häufig und bei unwichtigen Veranlassungen den Eid vorschreibt, zum Theil auch in dem Verfahren der Behörden, welche den Eid ohne Vorbereitung abnehmen, und dies ist ein Grund, warum der Meineid milder zu beurtheilen ist. Der Königl. Commissair hat bereits auf einen Fall aufmerksam gemacht, und ich könnte deren noch mehrere anführen, wodurch die Kammer überzeugt würde, daß die Schuld mehr in der Gesekgebung liegt. Es hatte ein Mann einen Paß bekommen, um Kleinigkeiten haufsiren zu tragen. Der Paß war abgelaufen und wurde daher von einer Obrigkeit abgenommen. Der Inhaber geht an seine Obrigkeit, einen neuen Paß zu erhalten, um seinen Nahrungszweig fortzusetzen. Man fragt, wo er den früher erhaltenen Paß habe. Er sagt, er habe ihn verloren, und wird sofort zur eidlichen Bestärkung gelassen. Tags darauf wurde der Obrigkeit der frühere Paß amtlich zugesendet. Ein Schaden war gar nicht geschehen, denn, auch wenn er den Paß nicht verloren, mußte der Mann einen andern Paß erhalten. Ich führe noch einen andern Fall an. Zur Zeit, wo die Schwängerung noch bestraft wurde, kam eine junge unverheirathete Person wegen außerehelicher Schwangerschaft in Untersuchung. Nach einer nicht ganz richtigen Ansicht hatte der Untersuchungsrichter mit darauf inquirirt, ob sie nicht einen Ehebruch, wofür gar keine Verdachtsgründe vorlagen, begangen habe; sie hatte eine ledige Person an einem fremden Ort benannt. Man fand keine Person des Namens. Man machte in dem Deciso die gelinde Strafe von dem Eid abhängig, daß sie nicht mit einem Ehemanne zu thun gehabt habe. Sie leistete den Eid. Es kam aber später heraus, daß ihr Schwängerer ein Ehemann war. Für solche Fälle, wo die Schuld zum Theil in der Gesekgebung und dem Verfahren liegt, möchte ich die Zuchthausstrafe nicht geeignet finden. Es ist ferner angeführt worden, daß das Verbrechen schwer zu beweisen sei, und deshalb müßte eine höhere Strafe angenommen werden. Ich habe dagegen zu erwähnen, daß, wenn die Strafen so hoch sind, so wird der Richter um so mehr geneigt sein, das Nichtschuldig auszusprechen. Noch ist erwähnt worden, es sei bis jetzt ein entehrendes Verbrechen ge-